

# Für eine menschenfreundliche Moral

## Theologisch-ethische Anmerkungen zur Debatte um den Assistierten Suizid aus katholischer Perspektive

Katharina Klöcker

### 1. Die katholische Kirche und die Debatte um Suizidhilfe

„Mit großer Sorge haben wir zur Kenntnis genommen, dass das Bundesverfassungsgericht [...] das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung (§ 217 StGB) aufgehoben hat. Dieses Urteil stellt einen Einschnitt in unsere auf Bejahung und Förderung des Lebens ausgerichtete Kultur dar.“<sup>1</sup> So beginnt die noch am Tag der Urteilsverkündung veröffentlichte Gemeinsame Erklärung der Vorsitzenden der Bischofskonferenz und der Evangelischen Kirche in Deutschland. Reinhard Marx und Heinrich Bedford-Strohm zeigten sich enttäuscht und besorgt angesichts der Karlsruher Entscheidung. Die einmütige Kritik wurde jedoch in der Folgezeit von Kontroversen überlagert, die von vielen als eine Belastung der Ökumene wahrgenommen wurde.<sup>2</sup> Vor diesem Hintergrund möchten die folgenden Anmerkungen in der gebotenen Kürze einige wichtige, die katholische Perspektive betreffende Aspekte aus theologischer Perspektive erläutern, um so einen konstruktiven Beitrag zu einer Differenzierung der Debatte zu leisten.

Die katholische Kirche stellt eine vom Gedanken der Fürsorge getragene Sterbebegleitung in den Mittelpunkt ihrer Verlautbarungen und Bemühungen. In einem im Herbst 2020 von der Kongregation für die Glaubenslehre veröffentlichten Schreiben (*Samaritanus Bonus*<sup>3</sup>) wird dieser Anspruch mit Blick auf die Figur des Barmherzigen Samariters entfaltet. Das christliche Fürsorge-Ethos realisiere sich am Lebensende in der Hospizarbeit und in palliativmedizinischen Behandlungsmethoden, die der „authentischste Ausdruck menschlicher und christlicher Fürsorge“<sup>4</sup> seien. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Suizidhilfe vom 26. Februar 2020 wird als tiefer Einschnitt in den Lebensschutz kritisiert. Befürchtet wird, dass es zu einer Normalisierung

1 [www.ekd.de/gemeinsame-erklaerung-dbk-und-ekd-zum-urteil-selbsttötung-53539.htm](http://www.ekd.de/gemeinsame-erklaerung-dbk-und-ekd-zum-urteil-selbsttötung-53539.htm)

2 [www.katholisch.de/artikel/28392-debatte-um-suizidbeihilfe-eine-belastung-fuer-die-oekumene](http://www.katholisch.de/artikel/28392-debatte-um-suizidbeihilfe-eine-belastung-fuer-die-oekumene)

3 Kongregation für die Glaubenslehre: *Samaritanus bonus*. Schreiben über die Sorge an Personen in kritischen Phasen und in der Endphase des Lebens, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 228, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2021.

4 *Samaritanus Bonus* V,4.

des assistierten Suizids kommen werde. Je mehr Menschen Suizidhilfe in Anspruch nähmen, desto größer würde der Erwartungsdruck gerade von Menschen wahrgenommen, die niemandem zur Last fallen wollten. Kernanliegen der katholischen Kirche ist den Bischöfen zufolge, „das Leben in all seinen Facetten wertzuschätzen und es nicht einer Leistungslogik zu unterwerfen, welche Druck auf jene auslöst, die diesem Anspruch nicht gerecht werden können. Nicht die Hilfestellung zum Suizid, sondern die Unterstützung bei der Entwicklung von Lebensperspektiven ist dringend geboten.“<sup>5</sup> Selbstbestimmung stehe in der Gefahr, in Fremdbestimmung umzuschlagen, so das Zentralkomitee der deutschen Katholiken: „Dass suizidale Extremsituationen hoch dramatisch sind und bleiben, darf nicht verschwiegen werden. Sie als besondere Gelegenheiten der Selbstbestimmung eines Menschen auszuzeichnen, verharmlost [aber] die in ihnen sich ausdrückende Verzweiflung.“<sup>6</sup> Die Bischöfe befürchten, dass das Urteil gravierende Folgen für das gesellschaftliche Selbstverständnis und Zusammenleben haben werde. Vor allem die „einseitige Orientierung an einer extrem weit gefassten Vorstellung individueller Selbstbestimmung“<sup>7</sup> stelle eine Gefahr dar. Eine Institutionalisierung der Suizidhilfe in den eigenen caritativen Einrichtungen lehnt die katholische Kirche daher dezidiert ab. Auch dürften caritative Dienste und Einrichtungen nicht gezwungen werden, Suizidhilfe anzubieten. Vielmehr sollten palliativmedizinische Angebote gefördert und die Suizidprävention ausgebaut werden.

## II. Im Zeichen kritischer Selbstreflexion

Die aktuelle Debatte zur Suizidhilfe lässt sich in Theologie und Kirche nur im Bewusstsein zweier Hypothesen führen: Zum einen haben Theologie und Kirche erheblich zur nach wie vor nicht restlos überwundenen Stigmatisierung von Suizidwilligen beigetragen. Menschen, die sich das Leben nahmen, wurden jahrhundertlang als so genannte „Selbstmörder“ diffamiert und moralisch scharf verurteilt. Sie wurden außerhalb der Friedhöfe begraben; nach misslungenen Selbsttötungsversuchen wurden ihnen die Sakramente verweigert. Humanwissenschaftliche Erkenntnisse wurden lange Zeit nicht

- 5 Stellungnahme des Kommissariats der deutschen Bischöfe / Katholisches Büro in Berlin zur Anfrage des Bundesgesundheitsministers vom 15. April 2020 hinsichtlich einer möglichen Neuregelung der Suizidassistenz und eines legislativen Schutzkonzeptes, online verfügbar: [www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/presse\\_2020/2020-06-22\\_Stellungnahme\\_KatholischesBuerou\\_Suizidassistenz.pdf](http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2020/2020-06-22_Stellungnahme_KatholischesBuerou_Suizidassistenz.pdf) (Stand 20.07.2021)
- 6 Erklärung des Präsidiums des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK) zur (rechtlichen) Einhegung organisierter Suizidbeihilfe nach dem BVerfG-Urteil vom 26. Februar 2020, online verfügbar unter: [www.zdk.de/veroeffentlichungen/erklarungen/detail/Selbstbestimmt-mit-den-Sichtachsen-auf-das-Leben-270X/](http://www.zdk.de/veroeffentlichungen/erklarungen/detail/Selbstbestimmt-mit-den-Sichtachsen-auf-das-Leben-270X/) (Stand: 20.07.2021).
- 7 Die deutschen Bischöfe: „Bleibt hier und wacht mit mir!“ (Mt 26,38) Palliative und seelsorgliche Begleitung von Sterbenden, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2021, 13.

ausreichend berücksichtigt, Ursachen nicht thematisiert, seelische Erkrankungen und tragische Lebenssituationen kamen nicht in den Blick.

Zum anderen war Autonomie in katholischen Gefilden lange Zeit ein verfehmter Begriff. Moralische Autonomie als das Vermögen des Menschen, „den unmittelbaren Anspruch anzuerkennen, der von der die Würde der Person begründenden Freiheit ausgeht“<sup>8</sup>, dieser Grundgedanke der Moderne hat in der katholischen Tradition einen schwierigen und langwierigen Prozess der Anerkennung durchlaufen. Erst mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil begann sich das Autonomieprinzip durchzusetzen, um in der Folgezeit zum Herzstück christlicher Verantwortungsethik zu avancieren. So stellt sich sowohl mit Blick auf die Schuldgeschichte der Kirche im Umgang mit Suizidwilligen als auch mit Blick auf die nur zögerliche Akzeptanz des Autonomieprinzips die Frage, wie Theologie und katholische Kirche glaubwürdig ihre Anliegen in dieser Debatte artikulieren können. Dass kritische Interventionen der Kirche in der Debatte nicht nur, aber auch aufgrund dieser Hypothesen mit Akzeptanzproblemen zu kämpfen haben, lässt sich nicht bestreiten.

Erhellend könnte es sein, einen im Zusammenhang der Missbrauchskrise von Hans-Joachim Sander folgendermaßen formulierten Gedanken aufzugreifen und für die derzeitige Debatte fruchtbar zu machen: „Gerade eine Institution, die weiß und authentisch bekennt, wo, wie, weshalb sie schuldig geworden ist, kann einen bitter erfahrenen Blick darauf entwickeln, was gesellschaftlich in Wirtschaft und Politik, Kultur und Öffentlichkeit falsch läuft.“<sup>9</sup> Im besten Fall könnte also die selbstkritische Aufarbeitung ihrer Hypothesen Kirche und Theologie für bestimmte Fehlentwicklungen der gesellschaftlichen Suizidhilfe-Debatte sensibel machen. Der dafür notwendige Prozess der Selbstreflexion eigener Traditionsbestände hat längst begonnen und ist weiter voranzutreiben.

In der lehramtlichen Moralverkündigung wird die Selbsttötung und damit auch die Suizidhilfe zwar nach wie vor strikt abgelehnt, da sie – oftmals ist hier vom „Selbstmord“ die Rede<sup>10</sup> – gegen die Selbstliebe, die Nächstenliebe und die Gottesliebe verstöße. Daneben sind seit geraumer Zeit jedoch auch moderatere Töne vernehmbar. So ist etwa in der Gemeinsamen Erklärung *Gott ist ein Freund des Lebens* aus dem Jahr 1989 Folgendes zu lesen: „Für den Christen bedeutet die Selbsttötung eines anderen Menschen eine enorme Herausforderung: Er kann diese Tat im letzten nicht verstehen und nicht billigen – und kann dem, der so handelt, seinen Respekt doch nicht versagen.“

8 Goertz, Stephan: Autonomie kontrovers, in: Striet, Magnus / Ders. (Hg.): Nach dem Gesetz Gottes. Autonomie als christliches Prinzip, Freiburg 2014, 151–197, 163.

9 Sander, Hans-Joachim: Sozialethik, theologisch. Der locus theologicus alienus Menschenrechte, in: Vogt, Markus (Hg.): Theologie der Sozialethik (QD 255), Freiburg 2015, 252–278, 253 f.

10 Vgl. z.B. Katechismus Nr. 2282: „Freiwillige Beihilfe zum Selbstmord verstößt gegen das sittliche Gesetz.“

Eine Toleranz gegenüber dem anderen noch über das Verstehen seiner Tat hinaus ist dabei gefordert. Doch die Selbsttötung billigen und gutheißen kann der Mensch nicht, der begriffen hat, daß er nicht nur für sich lebt. Jeder Selbsttötungsversuch kann für ihn nur ein ‚Unfall‘ und ein Hilfeschrei sein.“<sup>11</sup> Hier ist von Respekt und Toleranz gegenüber dem Menschen, der sich selbst tötet, die Rede. Das bedeutet, dass der Suizid und damit verbunden die Suizidhilfe „nicht mehr bereits in sich pauschal als Unrecht“<sup>12</sup> gewertet wird. Das heißt aber nicht, dass der Suizid und die Suizidhilfe gebilligt und gutgeheißen würden – eine wichtige Differenzierung.

### III. Interpretation des Souveränitätsarguments

Solche Prozesse notwendiger Differenzierungen und kritischer Selbstreflexion zu begleiten und voranzubringen, ist eine der Aufgaben theologischer Ethik. Genau das erhofft sich die Kirche auch von der akademischen Theologie.<sup>13</sup> Wie dieses Anliegen in der theologischen Ethik umgesetzt wird, soll im Folgenden exemplarisch mit Blick auf eine dem Tötungsverbot zugrundeliegende Argumentationsfigur skizziert werden.

Das Tötungsverbot spielt in der kirchlich-katholischen Morallehre eine zentrale Rolle, dem Lebensschutz kommt ein herausragender Stellenwert zu. Das Leben ist ein fundamentales, jedoch kein absolutes Gut. So ist in der Tradition der kirchlichen Lehrverkündigung auch nie ein *absolutes* Tötungsverbot vertreten worden. Als moralisch zulässig wurde das Töten eines Menschen unter anderem aus Notwehr oder im so genannten Gerechten Krieg angesehen, allerdings nur dann, wenn es sich bei der Tötung um die *ultima ratio* handelte.<sup>14</sup>

Das religiöse Kernargument des Tötungsverbots lautet: „*Das Leben des Menschen kommt aus Gott, es ist sein Geschenk, sein Abbild und Ebenbild, Teilhabe an seinem Lebensatem. Daher ist Gott der einzige Herr über dieses Leben: der Mensch kann nicht darüber verfügen.*“<sup>15</sup> Dieses so genannte Souveränitätsargument spielt bis heute eine bedeutende Rolle. Während es innerhalb religiöser Diskurse wichtig und normativ wirkmächtig ist,

- 11 *Gott ist ein Freund des Lebens*. Herausforderungen und Aufgaben beim Schutz des Lebens, Gemeinsame Erklärung des Rates der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz in Verbindung mit den übrigen Mitglieds- und Gastkirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin, Trier 1989, 107.
- 12 *Ernst, Stephan*: Am Anfang und Ende des Lebens. Grundfragen medizinischer Ethik, Freiburg 2020, 189.
- 13 Vgl. *Franziskus*: Apostolische Konstitution *Veritatis Gaudium* (27. Dezember 2017). Über die kirchlichen Universitäten und Fakultäten, Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 211, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Einleitung Nr. 5.
- 14 Vgl. *Katechismus der Katholischen Kirche*, München u.a. 1993, Nr. 2263ff.
- 15 *Johannes Paul II.*: Enzyklika *Evangelium vitae* (25. März 1995), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 120, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1995, Nr. 39.

kann es im säkularen Diskurs keine Gültigkeit beanspruchen, da seine Prämissen nicht geteilt werden. Dort wird es mitunter als ideologisches Argument bezeichnet.

Auch in der theologischen Ethik wird dieses Argument kritisch geprüft. Es werden verschiedene Anfragen formuliert: Beispielsweise wird die Vorstellung, dass der Mensch deshalb nicht über sein Leben verfügen dürfe, weil dies nur Gott zustehe, als ein unangemessenes Gegeneinander, als eine Art Konkurrenzverhältnis zwischen Mensch und Gott hinterfragt: „Gott erscheint als ein mit dezisionistischer Machtfülle ausgestatteter Herrscher, der über Leben und Tod des Menschen nach Lust und Laune verfügen [...] kann. Das Verhältnis des Menschen zum Gott der Bibel wird bis zur Unkenntlichkeit verdunkelt, wenn es in juristischen Kategorien des Eigentumsrechts und der legitimen Verfügungsgewalt beschrieben wird.“<sup>16</sup> Die biblisch bezeugte Beziehung zwischen Mensch und Gott steht vielmehr in einem Horizont der Zusage und des Vertrauens. Sie ist auf Dialog angelegt. Gott bietet dem Menschen seine Freundschaft an, darin liegt die Grundlage des Glaubens an einen dem Menschen zugewandten Gott. Diese Beziehung kommt in der Vorstellung der Gottebenbildlichkeit zum Ausdruck, die ein doppeltes Geschenk begründet: das Geschenk des Lebens und das Geschenk der Freiheit.<sup>17</sup>

#### IV. Geschenk des Lebens und Geschenk der Freiheit

Gott will den Menschen als freies und vernunftbegabtes Gegenüber. Mit der Vorstellung der geschenkten Freiheit, die dem Menschen seine unverlierbare Würde verleiht, geht die Anerkennung eines prinzipiellen Selbstbestimmungsrechts des Menschen einher.<sup>18</sup> Dieses Geschenk der Freiheit setzt aber das Geschenk des Lebens unabdingbar voraus. Wer vom Leben als Geschenk Gottes spricht, artikuliert unabhängig von religiöser Metaphorik damit zugleich eine anthropologische Grundeinsicht, nämlich die, dass der Mensch seine eigene Existenz anderen Menschen verdankt, dass der Mensch also im Grunde seiner Existenz auf den Anderen angewiesen und verwiesen ist und bleibt. Der Mensch ist von Beginn an ein Beziehungswesen. Wenn aber die Relationalität, das Angewiesen-Sein und damit auch die Abhängigkeit vom Anderen als Grunddimension des Menschseins verstanden wird, dann ist zu fragen, ob im Autonomieprinzip das Moment der Unabhängigkeit, der Autarkie und Bindungsfreiheit wirklich so stark gemacht werden kann, wie es das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nahe legt. Ist es nicht vielmehr so, dass sich Autonomie nur im Horizont der Bezogenheit, Relationalität und Abhängigkeit des Menschen verwirklichen kann? Diese Dimension der Relationalität

16 Schockenhoff, Eberhard: Grundlegung der Ethik. Ein theologischer Entwurf, Freiburg <sup>2</sup>2014, 588.

17 Vgl. etwa Pröpper, Thomas: Gottes Freundschaft suchen. Predigten, geistliche Gedanken und Gebete, Regensburg 2016.

18 Vgl. *Gott ist ein Freund des Lebens*: „Denn mit Gottebenbildlichkeit bzw. Würde des Menschen ist ein prinzipielles Selbstbestimmungsrecht mitgesetzt.“ (41).

der Autonomie und die sich mit ihr verbindenden Implikationen werden vom Urteil weitestgehend ausgeblendet. Diese Ausblendung und ihre Konsequenzen sichtbar zu machen, insbesondere denen eine Stimme zu verleihen, die zur Selbstbestimmung nicht (mehr) in der vom Bundesverfassungsgericht imaginierten Weise fähig sind, ist eines der Hauptanliegen kirchlicher Kritik katholischer Provenienz.

Noch eine Anmerkung zum Geschenk des Lebens im Anschluss an gabe-theoretische Überlegungen Veronika Hoffmanns<sup>19</sup>: Natürlich ist nicht auszuschließen, dass das Geschenk des Lebens auch zu einer unerträglichen Belastung werden kann. Es gibt extreme Situationen, in denen sich keine Lebensperspektiven mehr eröffnen lassen, in denen der Tod durch Suizidhilfe die einzig verbleibende Möglichkeit ist, unerträgliches, nicht zu linderndes Leiden zu beenden. Dann sei fraglich, so Gerhard Kruip, ob man ein Geschenk, das sich als qualvoll erweise, überhaupt noch als Geschenk verstehen könne und dürfe.<sup>20</sup> Und Hoffmann betont, dass die Rückgabe eines Geschenks nicht zwangsläufig bedeute, dass man damit die Beziehung zu demjenigen, der einem das Geschenk gemacht habe, abbreche oder aufkündige.

Die katholischen Bischöfe blenden diese Wirklichkeit nicht aus, wenn sie konstatieren: „Solche Extremsituationen entziehen sich letztlich einer moralischen Beurteilung von außen. Sie bleiben jedoch tragische Entscheidungen, zu denen sich die betroffenen Personen genötigt sehen. Diese Menschen verdienen keine Verurteilung, sondern in ihrer Gefährdung und Verletzlichkeit einführende Aufmerksamkeit.“<sup>21</sup> Hier werden Spielräume für Gewissensentscheidungen, für persönliche Verantwortungsübernahme im Einzelfall angedeutet. Ein Hirte, so hat Papst Franziskus in *Amoris Laetitia* betont, dürfe sich nicht damit zufrieden geben, „nur moralische Gesetze anzuwenden, als seien es Felsblöcke, die man auf das Leben von Menschen wirft.“<sup>22</sup> Das heißt: Es gibt Situationen im Leben, in denen eine strikte Befolgung der Norm das eigentliche Anliegen der Norm konterkariert. Und es ist ausgemacht, und das buchstabiert die christliche

- 19 Vgl. zu den folgenden Überlegungen: Hoffmann, Veronika: Leben als göttliche Gabe. Beobachtungen zu einer theologischen Argumentationsfigur, in: Hilpert, Konrad / Sautermeister, Jochen (Hg.): Selbstbestimmung – auch im Sterben? Streit um den assistierten Suizid, Freiburg 2015, 179–195.
- 20 Vgl. Kruip, Gerhard: InDebate: Kann Beihilfe zum Suizid moralisch gerechtfertigt sein? Wie wäre sie rechtlich zu regeln?, online verfügbar unter: <https://philosophie-indebate.de/1900/indebate-kann-beihilfe-zum-suizid-moralisch-gerechtfertigt-sein-wie-waere-sie-rechtlich-zu-regeln/#more-1900> (Stand: 20.07.2021).
- 21 Stellungnahme des Kommissariats der deutschen Bischöfe / Katholisches Büro in Berlin zur Anfrage des Bundesgesundheitsministers vom 15. April 2020 hinsichtlich einer möglichen Neuregelung der Suizidassistenz und eines legislativen Schutzkonzeptes, online verfügbar: [www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/presse\\_2020/2020-06-22\\_Stellungnahme\\_KatholischesBuerou\\_Suizidassistenz.pdf](http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2020/2020-06-22_Stellungnahme_KatholischesBuerou_Suizidassistenz.pdf) (Stand 20.07.2021)
- 22 Franziskus: Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Amoris Laetitia* (19.03.2016), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 204, hg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz 2016, Nr. 305.

Tradition seit Jahrhunderten in der Denkfigur der Epikie<sup>23</sup> aus, dass Normen in einer extremen Situation sogar verletzt werden *müssen*, wenn eine Befolgung der Norm ihren eigentlichen Sinn verdunkeln würde. Wer dafür eintritt, Menschen gerade in ihrer Erfahrung ausgeweglosen Leidens beizustehen, wird diese Notwendigkeit in der entsprechenden Situation im Blick behalten müssen.

Die Diskussion, ob die (Hilfe zur) Selbsttötung als Ausdruck der Menschenwürde und Freiheit interpretiert werden kann, wird weitergehen. Dem Gesetzgeber bleibt „die undankbare Aufgabe, nach Mitteln und Wegen zu suchen, die der Entstehung eines gesellschaftlichen Erwartungsdrucks entgegenwirken sollen, der schwer kranke und sterbende Menschen dem Zwang zur Rechtfertigung ihres Daseins aussetzt.“<sup>24</sup> Je differenzierter die unterschiedlichen Positionen dargestellt und wahrgenommen werden, desto wahrscheinlicher wird es, in dieser schwierigen Frage, die sich jeder einfachen Lösung verweigert, einen Weg der Verständigung zu finden, dem eine menschenfreundliche Moral die Richtung weist.

### *Burkhard Kämper*

Liebe Frau Klöcker, herzlichen Dank für Ihren Einblick in die Perspektive der katholischen Ethik. Damit sind wir jetzt inhaltlich gut vorbereitet auf die Behandlung der konkreten Anfragen aus der Praxis.

Praktisch relevant wird unser Thema beispielsweise in den verschiedenen Einrichtungsbereichen der v. Bodelschwingsche Stiftungen in Bethel: Ob etwa in der Altenhilfe, der Behindertenhilfe, im Hospiz, in den Krankenhäusern oder der Psychiatrie: die Frage des Suizids dürfte überall dort regelmäßig präsent sein. Und so sind wir sehr froh, dass auch Herr Pfarrer Ulrich Pohl dabei ist. Er ist Vorstandsvorsitzender der v. Bodelschwingschen Stiftungen und wird uns nun einen Einblick hinter die Kulissen gewähren. Herr Pohl, wir sind gespannt auf Ihren Impuls.

23 Vgl. *Schockenhoff*, Grundlegung der Ethik 600 ff.

24 *Schockenhoff, Eberhard*: Selbstbestimmtes Sterben als unmittelbarer Ausdruck der Menschenwürde? Zum Suizidassistenten-Urteil des BVerfG vom 20. Februar 2020, in: Internationale katholische Zeitschrift *Communio* 49 (2020) 408–417, 417.